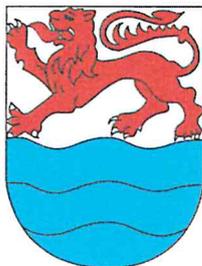


Friedhof- und Bestattungsreglement

**der
Politischen Gemeinde
Mammern**



Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation.....	2
2.	Bestattungsorte	2
2.1	Bestattungsorte.....	2
2.2	Eigentumsrechte	2
2.3	Preisordnung	2
2.4	Berechtigung zur Bestattung auf beiden Friedhöfen.....	2
3.	Friedhof-Ordnung	3
3.1	Anzeigepflicht.....	3
3.2	Bestattungsrecht und Kostenfolge.....	3
3.3	Bestattungsarten.....	4
3.4	Grabdenkmäler	4
3.5	Aufbahrung und Bestattung.....	5
3.6	Personal	5
3.7	Ruhe und Ordnung.....	5
4.	Verschiedene Bestimmungen.....	6
4.1	Schadenhaftung	6
4.2	Rechtsmittel.....	6
4.3	Inkraftsetzung.....	6

1. Organisation

- 1.1 Die Politische Gemeinde Mammern (nachstehend „Gemeinde“) besorgt ihr Friedhof- und Bestattungswesen.
- 1.2 Der Gemeinderat der Gemeinde delegiert die Durchführung des Friedhof- und Bestattungswesens an die Friedhofkommission. Die Friedhofkommission sorgt für die würdige Gestaltung und Instandhaltung der Anlage.
- 1.3 Die Rechnungsführung über das Bestattungswesen erfolgt auf separatem Konto durch die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission und gegenseitiger Information.

2. Bestattungsorte

2.1 Bestattungsorte

- 2.1.1 Dieses Reglement enthält ausschliesslich Bestimmungen über den Friedhof Mammern.
- 2.1.2 Andere Bestattungsorte, wenn sie den gesetzlichen Grundlagen entsprechen, sind möglich.
- 2.1.3 Die Aufsicht und die Zuständigkeit darüber fallen nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinde.

2.2 Eigentumsrechte

Der Friedhof in Mammern ist Eigentum der Politischen Gemeinde Mammern.

2.3 Preisordnung

Diese wird in der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde geregelt.

2.4 Berechtigung zur Bestattung auf beiden Friedhöfen

- 2.4.1 Der Friedhof Mammern ist für die Bestattungen aller Religionen offen.
- 2.4.2 Die Eigentümer des Friedhofs in Klingenzell regeln die Bestattungen in ihrem Friedhof in Abstimmung mit der Gemeinde selbst.

3. Friedhof-Ordnung

3.1 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall muss dem Bestattungsamt sofort mitgeteilt werden. Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Amtliche Ausweispapiere der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Pass etc.)
- ärztliche Todesbescheinigung

3.2 Bestattungsrecht und Kostenfolge

Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde werden üblicherweise im Friedhof Mammern bestattet.

3.2.1 Für die Kostenfolge bei Bestattungen von Verstorbenen, die beim Tod in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, kommt die Gemeinde auf. Folgende Kosten sind darin enthalten:

- Transporte;
- Einsargung (ohne Leicheneinkleidung, Sargdekoration), inklusive einfachem Sarg;
- Überführung der Leiche vom Wohnhaus des Verstorbenen nach Steckborn (Leichenhalle) und zurück auf den Friedhof Mammern;
- Amtliche Anschläge in Mammern, Gündelhart und Ammenhausen;
- Erstellung eines Grabplatzes;
- Glockengeläute;
- Einäscherung und Urne inklusive Transport sowie Bestattung;
- Bezeichnung des Reihengrabes mittels Holzkreuz mit Aufschrift;
- Bezeichnung mittels Namensschild für das Gemeinschaftsgrab.

3.2.2 Die Bestattung eines/einer ausserhalb wohnhaft gewesenen Verstorbenen kann ausnahmsweise und mit einer besonderen Bewilligung der Friedhofkommission der Gemeinde erfolgen. Eine Bewilligung wird insbesondere dann erteilt, wenn die Kosten sichergestellt sind und wenn eine nachgewiesene, engere Beziehung zur Gemeinde vorhanden war (speziell Bürger/Bürgerinnen der Gemeinde Mammern, Geburtsort, nahe Verwandtschaft, ehemalige/r Einwohner, etc.). Die Kosten (siehe Punkt 3.2.1) für solche Bestattungen sind im vollen Umfang durch die Hinterbliebenen beziehungsweise die Bezugspersonen zu übernehmen. Dazu kommt eine Pauschale für den Grabplatz gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde. Zusätzlich ist bei einer geeigneten Stelle ein Grabfonds für die Pflege des Grabes einzurichten.

3.2.3 Für die Bestattung eines Einwohners oder einer Einwohnerin in einer anderen Gemeinde beziehungsweise bei einer anderen Bestattungsart werden nur die Kosten im gleichen Umfang wie in der Gemeinde Mammern übernommen. Mehrkosten sind von den Angehörigen zu tragen. Über solche Arten von Bestattungen muss die Friedhofkommission informiert werden.

3.3 Bestattungsarten

3.3.1 Es sind Feuer- oder Erdbestattungen zulässig. Falls weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen Angaben über die Bestattungsart vorliegen, wird die Kremation angeordnet.

3.3.2 Folgende vier Bestattungsarten sind möglich:

- Erdbestattung in einem Reihengrab;
- Urnenbestattung in einem Reihengrab
- Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab;
- Urnenbestattung im Grab eines Angehörigen (nur bei Reihengrab möglich, max. 2 Urnen).

3.4 Grabdenkmäler

3.4.1 Grösse der Grabsteine (Reihengrab)

Um dem Friedhof einen ruhigen, harmonischen Ausdruck zu verleihen, sollten die Grabsteine die nachstehenden maximalen Höhen und Breiten nicht überschreiten:

- Urnengrab: Höhe 80 cm ab Wegfläche, Breite 40 cm
- Erdbestattung: Höhe 110 cm ab Wegfläche, Breite 40 cm
- Gemeinschaftsgrab: Es sind keine Grabdenkmäler erlaubt. Lediglich Trauergebilde am Tag der Bestattung.

3.4.2 Zugelassene Materialien der Grabsteine

Für Grabsteine sind Sandstein, Naturstein und Marmor erlaubt. Für Kreuze dürfen nur Hartholz und Metalle verwendet werden. Die Friedhofskommission behält sich das Recht vor, Zeichnungen zu verlangen oder Unschickliches mit Kostenfolge abzuräumen. Das Versetzen der Grabsteine darf nur unter Anzeige und nach Weisung der Friedhofskommission erfolgen, ist aber an Vortagen vor Feiertagen untersagt.

3.4.3 Holzkreuz

Jedes Reihengrab erhält vorerst ein mit dem Namen des Verstorbenen beschriftetes Holzkreuz.

3.4.4 Einfassung der Grabreihe

Jede Grabreihe erhält nach der Komplettierung eine einheitliche Graniteinfassung. Diese Kosten werden von der Gemeinde getragen.

3.4.5 Anpflanzung

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterlassenen. Jede Kostenfolge durch Beschädigungen wird abgelehnt. Sträucher oder Nadelhölzer, die infolge Wachstums umliegende Gräber benachteiligen, sind nicht zugelassen. Die Friedhofskommission kann die Entfernung solcher Pflanzen verlangen oder anordnen. Sträucher dürfen nicht höher oder breiter sein als die Grabsteine. Verlassene Gräber werden von der Friedhofskommission mit einer Grünbepflanzung versehen. Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes wird ausschliesslich von der Gemeinde vorgenommen.

3.4.6 *Ruhezeit*

Die Grabruhe dauert mindestens 20 Jahre. Werden Gräber nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, so wird den nächsten Angehörigen, soweit sie bekannt sind, Mitteilung gemacht. Über nicht abgeräumte Gegenstände (Blumenschmuck, Grabsteine etc.) wird verfügt. Urnen werden in einem nicht bezeichneten Grab beigesetzt in über 1,5 Meter Tiefe. Für Urnenbestattung in bestehende Gräber gelten die Pietätfristen der Erstbestattung.

3.4.7 *Friedhofverzeichnis*

Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofsvorsteherin verfügt über ein Verzeichnis, in dem er die bestatteten oder beigesetzten Personen führt. Dieses Verzeichnis steht der Friedhofskommission und dem Gemeinderat zur Einsicht und Kontrolle jederzeit offen.

3.5 **Aufbahrung und Bestattung**

3.5.1 Ein Aufbahrungsraum steht in Steckborn zur Verfügung. Die Überführung soll aus hygienischen Gründen möglichst rasch erfolgen. Für die Beerdigung werden die Leichen direkt von Steckborn nach Mammern auf den Friedhof überführt. Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder Angehörigen kann eine stille Bestattung erfolgen. Amtliche Anschläge werden in Mammern, Gündelhart und Ammenhausen gemacht.

3.5.2 *Bestattungsfeiern*

Die Friedhofskommission kann Bestattungsfeiern, die nicht der üblichen Art der katholischen oder evangelischen Kirchgemeinde entsprechen, genehmigen oder ablehnen.

3.6 **Personal**

3.6.1 Die Wahl des Friedhofsvorstehers/der Friedhofsvorsteherin erfolgt durch den Gemeinderat. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der übrigen Gemeindebeamten. Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedhofsvorstehers/der Friedhofsvorsteherin werden vom Gemeinderat geregelt. Er/Sie sorgt für die Beisetzung auf dem Friedhof, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Funktionären (Totengräber/in, etc.).

3.6.2 Das Bestattungsamt ist zuständig für sämtliche Abklärungen und Veranlassungen. Es leitet die nötigen Unterlagen zur Beurkundung des Todesfalls an das zuständige Zivilstandsamt weiter.

3.7 **Ruhe und Ordnung**

Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutz der Friedhofanlage sind verboten:

- alle Ruhestörungen innerhalb und in nächster Umgebung des Friedhofes, insbesondere während der Dauer von Bestattungen;

- das Betreten der Gräber und Pflanzflächen;
- das unberechtigte Pflücken von Blumen, Beschädigungen oder Entwenden von Pflanzen, Zierrat und Grabdenkmälern
- das freie laufen lassen von Tieren.

4. Verschiedene Bestimmungen

4.1 Schadenhaftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

4.2 Rechtsmittel

Sämtliche das Bestattungspersonal und den Friedhof betreffende Beschwerden sind an die Friedhofkommission zu richten.

Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

4.3 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Mammern in Kraft. Es ersetzt alle früheren Ausführungen. Das vorstehende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Mammern vom 18. November 2021 genehmigt.

POLITISCHE GEMEINDE MAMMERN

Die Gemeindepräsidentin



Anita Dähler

Die Gemeindeschreiberin



Andrea Kopf